

Bekanntmachung über die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Herbst 2021

nach § 6 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Antragsberechtigt sind Studierende der Pharmazie, die an der Universität Freiburg, Heidelberg oder Tübingen eingeschrieben sind.

Die Zulassungsanträge müssen Online unter **rp.baden-wuerttemberg.de** bis spätestens **20.06.2021** bei der Zulassungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart - Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie -, Referat 95 -, Postfach 10 29 42, 70025 Stuttgart) eingegangen sein.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zulässt (§ 7 Abs. 1 AAppO).

Als Antragsunterlagen sind beizufügen (§ 6 Abs. 4 AAppO):

- Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung
- Nachweis über ein Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren
- Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben E bis I aufgeführten Stoffgebieten nach dem Muster der Anlage 2
 - Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie
 - Pharmazeutische Technologie einschl. Medizinprodukten, Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
 - Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik
 - Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, genetisch hergestellte Arzneimittel)
 - Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)
 - Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)
 - Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
 - Klinische Pharmazie
 - Pharmakotherapie
 - Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
 - Pharmakoökonomie und Pharmakoepidemiologie (nur Universität Tübingen)
- Die Bescheinigung über das in Anlage 1 Buchstabe K vorgeschriebene Wahlpflichtfach nach dem Muster der Anlage 3.

- Etwaige Anrechnungsbescheide des Landesprüfungsamtes zu den o.g. Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen.
- Ein aktuelles Passbild (**bitte bei der Universität abgeben.**)

Folgende Unterlagen sind **nur** von Studenten der Universität Heidelberg und Tübingen einzureichen:

- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern
- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife
- Nachweis über die achtwöchige Tätigkeit als Famulus (§ 3 AAppO), evtl. mit Anrechnungsbescheid über Teil im Ausland.

Soweit Bescheinigungen über Seminare und praktische Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2021 am 20.06.2021 nicht vorliegen, können diese bis spätestens **09.08.2021** direkt beim Landesprüfungsamt nachgereicht werden. Sollten Sie nachzureichende Scheine aus dem Sommersemester 2021 nicht erhalten (z.B. wegen nicht bestandener Klausur), **bitten wir um sofortige schriftliche Rücknahme Ihres Zulassungsantrags**. Sie erhalten dann umgehend die mit dem Antrag eingereichten Nachweise per Einschreiben zurück.

Über den Zulassungsantrag entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Es ist zu beachten, dass alle Unterlagen und Nachweise (z.B. Transcript of Records) im Original einzureichen sind und z.B. die Bescheinigungen über die Seminare und praktischen Lehrveranstaltungen dem Muster der Anlagen 2 und 3 zur AAppO entsprechen müssen (mit Originalunterschrift und Siegel der Universität).

Nach den Bestimmungen der AAppO ist der Prüfling spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die Ladung erfolgt in Baden-Württemberg durch Einschreiben. In dem Zulassungsantrag haben Sie deshalb eine Anschrift anzugeben, an welche Ihnen die Zulassung und auch später das Prüfungsergebnis zugestellt werden kann. Bitte beachten Sie bei der Angabe Ihrer Anschrift, dass die Zulassungsbescheide und auch später die Prüfungsergebnisse in der vorlesungsfreien Zeit versandt werden. Daher kann evtl. die Angabe der Heimatadresse sinnvoller sein. Für den Fall der Abwesenheit sollte zur Vermeidung von Nachteilen einer empfangsberechtigten Person entsprechende Postvollmacht zur Entgegennahme der Ladung erteilt werden.

Hauptgebäude: Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-11190
poststelle@rps.bwl.de ; www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
 Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen ; Parkmöglichkeit Tiefgarage